

Bekanntmachung

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH, Schildescher Str. 16, 33611 Bielefeld, hat bei der Stadt Bielefeld die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um

Grundwasser

über die bestehenden Brunnen des Wasserwerks 03 Windelsbleiche in der Gemarkung Senne, Flur 6, Flurstücke 120 und 1313, in einer Menge von insgesamt bis zu

350.000 m³/a

zu Tage zu fördern. Das Wasser wird als Trink-, Brauch- und Feuerlöschwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bielefeld GmbH ge- und verbraucht.

Die Stadtwerke Bielefeld GmbH ist derzeit für das Wasserwerk 03 im Besitz einer bis zum 31.08.2016 befristeten wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von bis zu 430.000 m³/a.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100 000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 3 c Satz 1 und 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen können in der Zeit

vom 21. Juni 2016 bis einschließlich 20. Juli 2016

im Umweltamt der Stadt Bielefeld, August-Bebel-Straße 75 - 77, 33602 Bielefeld (1. OG, Zimmer 220) und
im Bezirksamt Senne, Windelsbleicher Str. 242, 33659 Bielefeld (1. OG, Zimmer 23)
während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14.30 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gemäß § 27 a VwVfG. NRW. auf der Internetseite www.bielefeld.de/bekanntmachungen veröffentlicht. Die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen sind zusätzlich unter www.bielefeld.de in der Rubrik Was-

ser/Boden unter „Aktuelles“ zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 03. August 2016 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bielefeld Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, gemäß § 148 Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin / des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. NRW., die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 VwVfG. NRW.). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn / sie verhandelt werden.

Die Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG. NRW. i. V. m. §§ 143 und 148 LWG ortsüblich bekannt gemacht.

Bielefeld, den 06.06.2016

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
I.V.

gez. Anja Ritschel

Anja Ritschel
- Beigeordnete -